



ATC – verantwortlich, leidenschaftlich, innovativ.

Mandanteninformation: Investitionssofortprogramm 2025

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

Am 11.07.2025 hat nach dem Bundestag auch der Bundesrat das Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland verabschiedet. Ziel ist es, Investitionen zu fördern, steuerliche Anreize für Innovationen zu schaffen und die Steuerbelastung für Unternehmen zu senken.

Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten Neuregelungen und deren Relevanz für Ihre unternehmerische Praxis.

1 Degressive Abschreibung (AfA)

Für die Jahre 2025 bis 2027 wird eine degressive Abschreibung in Höhe von 30 % für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens eingeführt (§ 7 Abs. 2 EStG). Begünstigt sind z. B. Maschinen, Fuhrpark, Geschäftsausstattung. Nicht begünstigt sind Immobilien und immaterielle Wirtschaftsgüter. Der Abschreibungssatz bleibt konstant bei 30 %, wird jedoch jährlich auf den Restbuchwert angewendet. Besonders vorteilhaft ist diese Abschreibungsform bei Wirtschaftsgütern mit längerer Nutzungsdauer (ab ca. vier Jahren).

Beispiel: Ein Unternehmen schafft am 15.07.2025 eine Maschine für EUR 100.000 an.

Bei Anwendung der degressiven AfA mit 30 % ergibt sich im ersten Jahr eine Abschreibung von EUR 30.000, im zweiten Jahr EUR 21.000, im dritten Jahr EUR 14.700 usw.

Dies entspricht gegenüber einer gleichmäßigen Verteilung über 10 Jahre Nutzungsdauer einem zusätzlichen Betriebsausgabenabzug im 1. Jahr von 20 % der Anschaffungskosten. Der Abzug kann ggf. mit weiteren Sonderabschreibungen nach § 7g EStG kombiniert werden.

2 Senkung des Körperschaftsteuersatzes für Kapitalgesellschaften ab 2028

Ab dem Veranlagungszeitraum 2028 erfolgt eine stufenweise Absenkung des Körperschaftsteuersatzes über fünf Jahre bis auf 10 % ab 2032 (§ 23 Abs. 1 KStG). Dies reduziert die Steuerbelastung für Kapitalgesellschaften erheblich. Auch der Solidaritätszuschlag verringert sich entsprechend, da er auf die Körperschaftsteuer berechnet wird.

Beispiel: Eine GmbH erwirtschaftet im Jahr 2032 ein zu versteuerndes Einkommen von EUR 100.000. Bei einem Körperschaftsteuersatz von 10 % ergibt sich eine Steuerlast von EUR 10.000. Hinzu kommt der Solidaritätszuschlag. Insgesamt reduziert sich die Steuerbelastung im Vergleich zu den aktuellen 15 % Körperschaftsteuer deutlich.

Gemeinsam mit der Gewerbesteuer ergibt sich ab 2032 eine kombinierte Ertragsteuerbelastung auf nicht ausgeschüttete Unternehmensgewinne von aktuell rd. 30 % auf dann rd. 25 %.

3 Anpassung der Thesaurierungs- begünstigung (§ 34a EStG)

Einzel- und Mitunternehmer können durch die Thesaurierungsbegünstigung künftig ebenfalls steuerlich entlastet werden. Der begünstigte Steuersatz wird zwischen 2028 und 2032 schrittweise von derzeit 28,25 % (inkl. SolZ) auf 25 % gesenkt.

Beispiel: Ein Einzelunternehmer erzielt im Jahr 2032 einen Gewinn von EUR 200.000, den er nicht entnimmt. Statt mit dem progressiven Einkommensteuertarif von bis zu 45 % wird der Gewinn bis zur Entnahme nur mit 25 % besteuert – Nicht entnommene Liquidität verbleibt so zur Investition im Unternehmen.

4 Erweiterung der Forschungszulage ab 2026

Ab dem Jahr 2026 wird die maximale Bemessungsgrundlage für die Forschungszulage von EUR 10 Mio. auf EUR 12 Mio. erhöht. Zusätzlich wird ein pauschaler Gemeinkostenzuschlag von 20 % eingeführt. Der förderfähige Stundenlohn für Eigenleistungen von Unternehmern oder Mitunternehmern wird auf 100 EUR/h angehoben, max. 40 Stunden pro Woche.

Mit dem Forschungszulagengesetz (FZulG) fördert der Gesetzgeber gezielt Forschung und Entwicklung (FuE) in Unternehmen. Die Maßnahme soll Anreize für Innovationen schaffen und ist insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) von Interesse. Die Forschungszulage ist steuerlich ausgestaltet und kann unabhängig von der Gewinnsituation des Unternehmens gewährt werden.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Aufwendungen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in den Bereichen:

- **Grundlagenforschung**
- **Industrielle Forschung**
- **Experimentelle Entwicklung**

Dabei können sowohl eigene Forschungsaktivitäten als auch Auftragsforschung berücksichtigt werden. Förderfähig sind insbesondere:

- **Personalkosten** für mit FuE betraute Mitarbeiter
- **Entgelte für Auftragsforschung** an externe Dritte
- Auch **Eigenleistungen** von Einzelunternehmern und Mitunternehmern (unter bestimmten Voraussetzungen)

Höhe der Förderung

- Die Forschungszulage beträgt **25 % der förderfähigen Aufwendungen, für kleine Unternehmen bis 50 Mitarbeiter/EUR 10. Mio. Umsatz sogar 35 %**.
- Maximal können **EUR 12 Mio. an Bemessungsgrundlage** pro Jahr berücksichtigt werden.
- Damit ergibt sich im Regelfall eine maximale Zulage von **EUR 4 Mio. jährlich je Unternehmen**.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind alle **steuerpflichtigen Unternehmen mit Betriebsstätte in Deutschland**, unabhängig von Rechtsform, Größe oder Branche. Auch Einzelunternehmen und Personengesellschaften können die Zulage beantragen.

Ablauf des Antragsverfahrens

Das Verfahren erfolgt zweistufig:

1. **Begutachtung des FuE-Vorhabens**
Zunächst ist ein Antrag auf eine **Bescheinigung** bei der Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ) zu stellen. Diese prüft, ob das Vorhaben den Anforderungen des FZulG entspricht.
2. **Antrag auf Forschungszulage beim Finanzamt**
Nach erfolgreicher Bescheinigung erfolgt der eigentliche **Antrag auf Forschungszulage beim zuständigen Finanzamt**. Die Zulage wird im Steuerbescheid festgesetzt und ausgezahlt – auch bei Verlusten (sog. „negative Steuer“).

5 Steuerliche Förderung von Elektroautos

Die Dienstwagenbesteuerung für **reine Elektrofahrzeuge** wird verbessert. Der Bruttolistenpreis, bis zu dem die pauschale 0,25 %-Regelung für die private Mitbenutzung betrieblicher Elektrofahrzeuge gilt, steigt von EUR 70.000 auf EUR 100.000.

Zudem wird eine degressive Abschreibung mit fest definierten Staffelsätzen für Elektrofahrzeuge eingeführt, z. B. 75 % im ersten Jahr, gefolgt von 10 %, 5 %, 5 %, 3 % und 2 %.

Beispiel: Ein Unternehmen schafft noch im Dezember 2025 ein E-Nutzfahrzeug für EUR 80.000 an. Im ersten Jahr können sofort EUR 60.000 (75 %) abgeschrieben werden.

Im Jahr 2026 können nochmals EUR 8.000 abgeschrieben werden.

Aber Achtung. Ein späterer Veräußerungsgewinn beim Verkauf des Elektrofahrzeuges muss versteuert werden.

Die Förderung greift nur beim Kauf, nicht beim Leasing!

6 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt grundsätzlich am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Die Änderungen des Forschungszulagengesetzes gelten ab dem 1. Januar 2026.

Wenn Sie Fragen zum Investitionsprogramm 2025 haben, sprechen Sie uns an!

Mit freundlichen Grüßen,
Ihr ATC Team

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.

Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!

Rechtsstand: 23.07.2025